

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Gemäß § 10 des Steiermärkischen Behindertengesetzes – Stmk. BHG, LGBl. Nr. 26/2004 i. d. F. LGBl. Nr. 74/2007, hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt einer jährlichen Anpassung zuzuführen.

## **2. Inhalt:**

Diese Verordnung bestimmt die ab 1. Jänner 2009 geltenden Richtsätze.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Durch die Anpassung der Richtsätze ist mit einer Steigerung von EURO 86.990,90,-- der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) EURO 52.194,54 und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) EURO 34.796,36.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf EURO 2,645.546,83.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher EURO 1,587.328,10. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt EURO 1,058.218,73.

---

# Erläuterungen

## Allgemeiner und besonderer Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (Stmk. BHG) sind Richtsätze für die Bemessung der monatlichen Geldleistungen für den Lebensunterhalt, ein Betrag, der dem alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten in den Monaten Februar und August zur Abdeckung der Energiekosten gebührt und ein Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand, durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Richtsätze sind jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex oder dessen an seine Stelle tretenden Index anzupassen.

### 2. Inhalt:

Für das Jahr 2008 wurden folgende Richtsätze festgesetzt:

1. allein stehend Unterstützte	EURO 522,--
2. allein stehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	EURO 343,--
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	EURO 476,--
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	EURO 297,--
5. Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	EURO 318,--
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	EURO 180,--

In den Monaten Februar und August haben allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von EURO 45,-- erhalten.

Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand wurde mit EURO 233,-- festgesetzt.

Aufgrund des Ø VPI 2008 erfolgt daher eine Erhöhung um 3,4 %, aus dem sich die Richtsätze der Behindertenhilfe (auf ganze Euro gerundet) für das Jahr 2009 wie folgt berechnen:

1. allein stehend Unterstützte	EURO 540,--
2. allein stehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	EURO 355,--
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	EURO 492,--
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	EURO 307,--
5. Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	EURO 329,--
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	EURO 186,--

In den Monaten Februar und August erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von EURO 47,--.

Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt für das Jahr 2009 EURO 241,--.

Die Erhöhung der Richtsätze soll mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Mangels spezieller Kundmachungsvorschriften im Stmk. BHG hat die Kundmachung dieser Verordnung gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 49/1999, in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" zu erfolgen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Richtsätze für das Jahr 2009 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2007 wie folgt:

	Kosten in EURO und Cent
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres 2007	2,558.555,93
Die Erhöhung um 3,4 % beträgt somit auf Basis 2007	86,990,90
Errechnung der Kosten für 2009	2,645.546,83
Realistische Erhöhung von 2007 auf 2009 somit rund	2,645.546,83

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Richtsätze mit einer Steigerung von EURO 86.990,90,-- der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) EURO 52.194,54 und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) EURO 34.796,36.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf EURO 2,645.546,83.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher EURO 1,587.328,10. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt EURO 1,058.218,73.